

Prüfungsschema zur Amtshaftungsklage¹

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

- a. EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen (Art. 256 AEUV, Art. 51 EuGH-Satzung)
- b. EuGH zuständig für Klagen der Mitgliedstaaten (aber: bisher durch Rechtsprechung nicht entschieden, ob Mitgliedstaaten Amtshaftungsklage erheben können)

2. Aktive Parteifähigkeit

- a. natürliche und juristische Personen, die nach ihrem Klagevortrag einen Schaden erlitten haben
- b. Mitgliedstaaten (str. wegen der Klagemöglichkeit nach Art. 263 Abs. 2 AEUV)

3. Passive Parteifähigkeit

Das schadensverursachende Organ ist Partei des Amtshaftungsverfahrens.

4. Ordnungsgemäße Klageerhebung

Die Klageschrift muss den Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EuGH-Satzung sowie des Art. 57 VerfO-EuGH bzw. Art. 76 VerfO-EuG genügen.

5. Zeitpunkt der Klageerhebung

Keine Klagefrist

6. Rechtsschutzbedürfnis

Im Falle paralleler – innerstaatlicher und unionsgerichtlicher – Rechtswege ist der Grundsatz der Subsidiarität des unionalen gegenüber dem innerstaatlichen Rechtsschutz zu beachten:

- a. *Vor* Schadenseintritt ist der Einzelne verpflichtet, mit nationalen Rechtsbehelfen gegen den innerstaatlichen Vollzugsakt die Schadensentstehung abzuwenden.
- b. *Nach* Schadenseintritt greift das EU-Amtshaftungsverfahren *subsidiär* erst dann ein, wenn der innerstaatliche Rechtsweg gegen die mitgliedstaatliche Vollzugsmaßnahme ausgeschöpft worden ist, auf nationaler Ebene aber kein Ersatz erlangt werden konnte.

II. Begründetheit

Die Amtshaftungsklage ist begründet, wenn ein Organ oder ein Bediensteter der Union in Ausübung einer Amtstätigkeit:

1. bei *gebundenen* Entscheidungen: eine dem Schutz des Geschädigten dienende Rechtsnorm bzw. bei Entscheidungen mit *Gestaltungsspielraum*: eine höherrangige, dem Schutz des Einzelnen dienende Rechtsnorm

¹Entnommen aus: Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 739.

2. in hinreichend qualifizierter Weise verletzt und dadurch unmittelbar kausal einen Schaden des Klägers verursacht hat.

III. Tenorierung und Urteilswirkungen

Die einer Amtshaftungsklage stattgebende Entscheidung ergeht,

1. soweit die Union zur Schadensersatzleistung verurteilt wird, in Form eines nach Art. 280 i. V. m. Art. 299 Abs. 2 bis 4 AEUV vollstreckbaren Leistungsurteils,
2. soweit lediglich die Unionshaftung dem Grunde nach festgestellt wird, in Form eines nicht vollstreckbaren Feststellungsurteils.

Die Rechtswidrigkeitsfeststellung der Unionsmaßnahme wirkt nur inter partes, nicht erga omnes.